



Rundschreiben 122/2022

Windaufgabe NH681 und Neuformulierung von gebeiztem Saatgut

Die Windaufgabe NH681, welche die Ausbringung von mit Fungiziden gebeiztem Getreidesaatgut bei einer stündlichen mittleren Windgeschwindigkeit von über 5 m/s in 2 m Höhe (laut Vorhersage im Internetangebot des Deutschen Wetterdienstes (DWD) untersagt, wurde nach einer zeitweisen Aussetzung wider Erwarten ab dem 1. Juni 2022 wieder in Kraft gesetzt. Im Anhang befindet sich eine Liste der betroffenen Beizen nebst Fachmeldung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Zunächst galt es als ausreichend, dass diese Auflage mit der Beizung in zertifizierten Anlagen umgangen werden kann. Dies schließt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nun aus. Trotz der fachlichen Argumente und Zweifel, die gegen eine solche Auflage sprechen, gilt diese nun wieder. Dies bedeutet für die Anwender eine Prüfung der Vorhersage der Windgeschwindigkeit für den Tag der Aussaat im Internetangebot des DWD (https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/landwirtschaft/2_agrarwetter/node.html). Diese Vorhersage kann durch den Pflanzenschutzdienst kontrolliert werden, muss aber vom einzelnen Anwender nicht aufgezeichnet werden. Die Daten werden beim DWD selbst archiviert.

Der aktuelle Text der Auflage NH681-3 lautet:

„Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei vorhergesagtem Wind mit einer stündlichen mittleren Windgeschwindigkeit in 2 m Höhe höher als 5 m/s. Zur Beurteilung der Windgeschwindigkeit ist die Vorhersage im Internetangebot des Deutschen Wetterdienstes für die nächstgelegene Agrarwetterstation bis zu 72 Stunden vor der Aussaat heranzuziehen.“

Hessischer Bauernverband e. V.

gez. Hans-Georg Paulus
Generalsekretär

Esther Wernien

Anlage

- Liste betroffener Beizmittel
- Fachmeldung BVL 16.06.2022